



Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Die WPK hat mit Schreiben vom 13. Oktober 2023 gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Gern möchten wir uns zu dem Gesetzesentwurf äußern und auf folgende Punkte hinweisen, die den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer tangieren:

1. Artikel 2 Nr. 5 a) aa) (§ 59f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BRAO-E) und Artikel 5 Nr. 5 a) aa) (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StBerG-E) – Mandatsgesellschaften

Nach § 59f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BRAO-E und § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StBerG-E sollen künftig Berufsgesellschaften, die als Personengesellschaften von mehreren anerkannten Berufsausübungsgesellschaften für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden (Mandatsgesellschaften) keiner Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft bedürfen. Damit sollen sich sog. „ARGE“, also Arbeitsgemeinschaften bzw. Projektgesellschaften, die – bei Anwälten – selbst Rechtsdienstleistungen erbringen bzw. – bei Steuerberatern – selbst Steuerberatungsleistungen erbringen sollen, da sie etwa gemeinsam an Ausschreibungen teilnehmen möchten, schnell

gründen lassen und ohne langes Zulassungsverfahren unmittelbar nach Gründung handlungsfähig sein (vgl. Begründung des Regierungsentwurfes zu § 59f BRAO, Seite 44 der BR-Drs. 372/23). Dies ist aus unserer Sicht nachvollziehbar.

Insbesondere bei größeren Projekten gehören den interprofessionellen Teams häufig auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an. Sind diese nicht zugleich auch nach der BRAO oder dem StBerG zugelassen bzw. anerkannt, sind sie keine Berufsausübungsgesellschaften und können sich folglich nach der vorliegenden Legaldefinition nicht an Mandatsgesellschaften beteiligen. Die offenen Fragen bei der interprofessionellen Zusammenarbeit blieben ungeklärt. Wir schlagen deshalb vor, den Kreis der Gesellschafter von Mandatsgesellschaften auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften zu erstrecken. Sie sind den Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO und dem StBerG vergleichbar reguliert und gehören seit ehedem zum Kreis der interprofessionellen Berufsausübung von Steuerberatern und Rechtsanwälten. Gründe, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften aus dem Kreis der Gesellschafter von Mandatsgesellschaften auszuschließen, sehen wir nicht. Umgekehrt sind Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO und dem StBerG, auch wenn sie nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt sind, schon heute an interprofessionellen Gesellschaften nach § 44b WPO beteiligungsfähig.

Um auch den sog. „Nur“-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und „Nur“-Buchprüfungsgesellschaften eine Beteiligung an einer Mandatsgesellschaft zu ermöglichen, schlagen wir vor, § 59c BRAO und § 50 StBerG, die die interprofessionelle Berufsausübung regeln, jeweils um folgenden Absatz zu ergänzen:

§ 59c BRAO

Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe

(1) ...

(2) ...

(3) Gesellschafter einer Mandatsgesellschaft können auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sein.

§ 50 StBerG

Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Gesellschafter einer Mandatsgesellschaft können auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sein.

2. Artikel 7 Nr. 7 (§ 87 Satz 3 WPO) – Entscheidung zur Höhe einer Geldbuße durch Beschluss

Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der berufsgerichtlichen Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung ist in § 87 Satz 3 WPO-E in Bezug auf den Betrag, von dem durch den Beschluss des Gerichts nicht zum Nachteil des Antragstellers abgewichen werden darf, die Formulierung „*Festsetzung im angefochtenen Bescheid*“ verwendet worden:

„Von der Festsetzung im angefochtenen Bescheid darf durch den Beschluss nicht zum Nachteil des Antragstellers abgewichen werden.“

Stattdessen wird im Regierungsentwurf die Formulierung „*ursprünglich verhängte Geldbuße*“ verwendet:

„Von der ursprünglich verhängten Geldbuße darf durch den Beschluss nicht zum Nachteil des Antragstellers abgewichen werden.“

Dies könnte insoweit problematisch sein, als darunter die im Ausgangsbescheid verhängte Geldbuße (z. B. 10.000 Euro) verstanden werden könnte, die aber möglicherweise im Einspruchsbescheid bereits reduziert wurde (z. B. auf 5.000 Euro). Der (gerichtlich) „angefochtene Bescheid“ ist eindeutig der Einspruchsbescheid. Nach der Formulierung im Referentenentwurf war also klar, dass das Gericht nicht über die im Einspruchsbescheid festgesetzte Höhe der Geldbuße (im Beispiel: 5.000 Euro) hinausgehen darf. Die neue Formulierung könnte man dagegen so verstehen, dass das Gericht nur über die im Ausgangsbescheid festgesetzte Höhe der Geldbuße nicht hinausgehen darf, auch wenn diese im Einspruchsbescheid reduziert wurde (im Beispiel könnte das Gericht also auf 8.000 Euro gehen). Das dürfte so aber nicht gemeint sein.

Wir regen daher an, dass die Formulierung „Festsetzung im angefochtenen Bescheid“ verwendet wird.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
